

23. 1. Zur Frage der Neuheit, des technischen Fortschritts und der erfinderischen Bedeutung eines Gebrauchsmusters.
 2. Wird die Schutzfähigkeit eines Gebrauchsmusters dadurch beeinträchtigt, daß der danach hergestellte Gegenstand nicht gebrauchsfertig, sondern in Teilen geliefert wird, die erst vom Bezieger zusammengesetzt werden sollen?
 3. Zur Frage der Raumverkörperung des Erfindungsgedankens.
 4. Wann liegt eine des Gebrauchsmusterschutzes fähige neue Gestaltung eines bekannten Modells für einen anderen Zweck vor?
- Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom
1. Juni 1891/7. Dezember 1923, § 1.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Dezember 1926 i. S. B. (R.) w. R.
(Bekl.). I 277/26.

- I. Landgericht Duisburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagte ist Inhaberin des deutschen Gebrauchsmusters Nr. 803435, eine Registriermappe betreffend. Der Schutzanspruch lautet: „Registriermappe, dadurch gekennzeichnet, daß auf ihrem Rücken zwei senkrechte Rubriken nebeneinander angeordnet sind, von denen die eine ein von oben nach unten laufendes Alphabet oder eine Zahlenreihe, die andere dagegen freie Felder aufweist, in welchen durch Aufkleben von Oblaten in beliebiger Form und Farbe Markierungsmerkmale für Haupt- und Untergruppen geschaffen werden, sodaß beim Zusammenstellen der Mappen zu einer Registratur die zu einer Haupt- bzw. Untergruppe gehörigen Markierungen eine wagerechte gerade Linie bilden, von denen die erstere sich bei jeder Hauptgruppe, die letztere dagegen bei jeder Untergruppe um die Höhe eines Feldes nach unten senkt, wodurch eine zwangsläufige Einordnung von selbst gegeben ist und auf den ersten Blick selbst bei einer ausgedehnten Registratur die richtige Stellung der Registriermappen kontrolliert werden kann.“ Die Klägerin verlangt Einwilligung in die Löschung dieses Gebrauchsmusters, weil es der Schutzfähigkeit ermangele. Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach den mit dem Inhalt der Anmeldeakten übereinstimmenden Feststellungen des Berufungsgerichts besteht der Zweck des Gebrauchsmusters der Beklagten in der Herstellung einer Ordnung in einer Registratur, bei der die aufzubewahrenden Urkunden in Mappen gelegt und diese in gewisser Reihenfolge nebeneinander aufgestellt werden. Zu diesem Zweck sind die Rücken der Mappen durch gerade und parallele Striche in zwei nebeneinander liegende senkrechte Spalten und diese wieder durch wagerechte Linien in Felder eingeteilt. Die Felder der einen Spalte sind in der Reihenfolge des Alphabets mit untereinander stehenden Buchstaben oder mit Zahlen

in der Reihenfolge dieser oder in ähnlicher Weise bedruckt, die Felder der danebenliegenden Spalte sind nicht bedruckt. Oben über den beiden Spalten wird ein Leitbuchstabe (Leitzahl) aufgeklebt. Dieser wird ferner dadurch kenntlich gemacht, daß eine Oblate einer beliebigen Farbe und Form (z. B. schwarz und kreisrund) in ein Feld der einen nicht bedruckten Spalte geklebt wird, und zwar neben den seiner Bezeichnung entsprechenden Buchstaben, zum Beispiel b, wenn der über den Spalten aufgeklebte Leitbuchstabe B ist. So werden die Hauptgruppen gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Untergruppen geschieht dadurch, daß in der mit Buchstaben (Zahlen) bedruckten Spalte sowohl das unmittelbar über, wie das unmittelbar unter dem Buchstaben (der Zahl) der Untergruppe befindliche Feld mit einer Oblate anderer Farbe, und bei der mit der Anmeldung eingereichten Zeichnung auch anderer Form (z. B. blau quadratisch), beklebt wird. Ist also z. B. der Buchstabe der Untergruppe e, so werden die Felder d und f mit diesen Oblaten beklebt. Die Aufstellung der Wappen ist so gedacht, daß die Wappen jeder Gruppe und innerhalb der Gruppe die Wappen jeder Untergruppe zusammengestellt werden und daß die Hauptgruppen untereinander und ebenso die zu jeder Hauptgruppe gehörigen Untergruppen untereinander in der Reihenfolge des Alphabets (der Zahlen) stehen. Geschieht dies, so bilden alle denselben Buchstaben in den Haupt- und in den Untergruppen betreffenden Oblaten wagerechte Linien, die sich über alle Wappen der Haupt- oder Untergruppe fortlaufend hinwegziehen, und zwar stehen diese Linien um so höher, je weiter nach vorn im Alphabet die Buchstaben ihren Platz haben und je niedriger die durch sie bezeichneten Zahlen sind. Die Oblaten jeder Hauptgruppe stehen um eine Stufe tiefer als die der unmittelbar vorangehenden Hauptgruppe, und entsprechendes gilt für die Untergruppen. Wird eine Mappe der einen Hauptgruppe ordnungswidrig zwischen die Wappen einer anderen Hauptgruppe gestellt, so zeigt sich an dieser Stelle eine Unterbrechung der die andere Hauptgruppe anzeigenden Oblatenreihe. Wird die Mappe einer Untergruppe zwischen die Wappen einer anderen Untergruppe gestellt, so sind dort die diese andere Untergruppe anzeigenden beiden Oblatenreihen unterbrochen.

Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Klage unter anderem behauptet, daß das Modell des Gebrauchsmusters der Beklagten

nicht neu sei, und die Revision kommt darauf zurück. Die Behauptung trifft indessen nur für die äußere Form der Mappe zu, die man schon lange gekannt hat und die nichts besonderes aufweist, nicht aber für die Ausbildung des Mappenrückens. Bei der Prüfung dieser Frage ist die Orga-Mappe der Firma G. vollständig auszuschneiden, weil bestritten und von der Klägerin nicht nachgewiesen ist, daß sie zur Zeit der Anmeldung des Gebrauchsmusters der Beklagten bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inland offenkundig benutzt worden war (§ 1 Abs. 2 GebrMG.). Sie wird in der Revisionsbegründung auch nicht erwähnt. In Betracht kommen daher nur das Gebrauchsmuster Nr. 649379 der Firma G. und die Unyp-Mappe. Bei dem Gebrauchsmuster Nr. 649379 ist der Rücken der Mappe durch wagerechte Linien in Felder eingeteilt zur Aufnahme der Leitbuchstaben in der Form, daß jeder folgende Leitbuchstabe eine Stufe tiefer steht. Dagegen ist der Rücken nicht durch eine senkrechte Linie in zwei Spalten geteilt und sind Untergruppen nicht vorgesehen, jedenfalls nicht durch eine Staffelung wie bei dem Gebrauchsmuster der Beklagten kenntlich. Bei der Unyp-Mappe ist der Rücken zwar durch eine senkrechte Linie in zwei Spalten geteilt und beide Spalten zeigen eine Anzahl von Feldern, die durch wagerechte Linien abgeteilt sind, aber die Zahl dieser Felder in beiden Spalten ist verschieden. Die Felder der einen Spalte sind mit dem Buchstaben des Alphabets und in der Reihenfolge des Alphabets bedruckt. Die zweite Spalte enthält Felder in geringerer Zahl. Ihr oberstes Feld ist für den Anfangsbuchstaben bestimmt, der bei dem in den Akten befindlichen Muster mit farbigem Stift eingeschrieben ist. Das Feld unmittelbar darunter ist durch zwei senkrechte Linien in drei Unterfelder geteilt, in die der zweite, dritte und vierte Buchstabe eingeschrieben werden sollen. Der zweite Buchstabe wird ferner in der anderen Hauptspalte mit Tusche oder Tinte bedeckt, und zwar in anderer Farbe als der Anfangsbuchstabe. Auf diese Weise entsteht zwar eine Staffelung in den durch die zweiten Buchstaben bezeichneten Untergruppen, aber der Anfangs- (Leit-) Buchstabe befindet sich bei allen Mappen auf der gleichen Höhe. Keine dieser Mappen weist, wie das Berufungsgericht hienach ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, eine Anordnung auf, bei der sowohl die Leitbuchstaben wie die Untergruppen auf den Mappenrücken in fortlaufend abgestufter Weise, sei es unter Benutzung von

Oblaten sei es auf andere Art, kenntlich gemacht werden. Insofern liegt daher jedenfalls Neuheit vor, und der Revision ist es nicht gelungen, dagegen etwas beachtliches vorzubringen.

Das Berufungsgericht nimmt ferner ohne Rechtsirrtum an, daß diese Neuerung einen nicht unerheblichen technischen Fortschritt gebracht habe, und weiterhin, daß ihr auch erfinderische Bedeutung zukomme. In letzterer Beziehung ist erwogen worden, daß der Vorteil, der bei dem Gebrauchsmuster Nr. 649379 in der Abstufung der Leitbuchstaben liege, bei der Unhy-Mappe zugunsten einer Abstufung der Untergruppen allein wieder aufgegeben worden sei, anscheinend weil man noch keinen Weg gefunden gehabt habe, eine Abstufung beider Buchstabengruppen auf dem Mappentüden ohne Gefährdung der Übersichtlichkeit durchzuführen. Der Gedanke, durch den die Beklagte zur Lösung dieser Aufgabe geführt worden sei, indem sie nur eine Buchstabenreihe verwandt und durch Anbringung von Oblaten neben und in dieser zwei sich gegenseitig nicht störende Stufenreihen zur gleichzeitigen Kennzeichnung der Leit- und Zweitbuchstaben hergestellt habe, sei keineswegs so nahe liegend, daß er von jedem Fachmann ohne weiteres zur Ausführung hätte gebracht werden können. Diese zum wesentlichen Teil tatsächliche Würdigung ist ebenfalls nicht aus Rechtsgründen zu beanstanden. Es ist der Revision nicht zuzugeben, daß das Berufungsgericht zu geringe Anforderungen gestellt habe.

Unzutreffend ist ferner die Ansicht der Revision, daß die Beklagte nur Schutz für ein System, eine Gebrauchsanweisung, ein Verfahren beanspruche; geschützt ist vielmehr, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, eine Registriermappe, also ein körperlicher Gegenstand. Für diese Frage ist es nach der gleichfalls zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts unerheblich, ob die Mappen in vollständig gebrauchsfertigem Zustand den Kunden geliefert oder ob Mappen und Oblaten getrennt abgegeben werden und dann die Befebung der Mappen mit Leitbuchstaben und Oblaten erst durch die Kunden erfolgen soll. Auch in letzterem Falle würde nichts daran geändert werden, daß Gegenstand des Schutzes die in bestimmter Weise eingerichtete und mit Leitbuchstaben und Oblaten versehene Registriermappe ist. Sie bildet das Modell im Sinne von § 1 GebrMG. Genauer gesagt handelt es sich um soviel Registrier-mappen und soviel Modelle, als sich bei Zusammenstellung jedes

Leitbuchstabens mit jedem Buchstaben der Untergruppen ergeben. Für sie alle ist Schutz beansprucht worden, und dieser Schutz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der vom Erfinder verfolgte Zweck nur erreicht wird, wenn die hierfür von ihm ausgebildeten Mappen in bestimmter Weise gebraucht werden. Ebenjowenig betrifft das Gebrauchsmuster der Beklagten ein bloßes Flächenmuster, sondern das vorhandene Muster kommt nur als Ausgestaltung eines Körpers, der Mappe, in Betracht. Das ist auch die Meinung des Berufungsgerichts, auf dessen Hilfserwägung für den entgegengesetzten Fall hiernach nicht eingegangen zu werden braucht.

Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts kann die Verwendung eines bekannten Modells zu einem neuen Zweck den Gebrauchsmusterschutz nicht begründen (RGZ. Bd. 50 S. 126, Bd. 106 S. 238, Bd. 114 S. 147; WarnRspr. 1916 Nr. 289). Anders aber verhält es sich, wenn das bekannte Modell dem neuen Zweck angepaßt und dementsprechend gestaltet werden mußte, weil es in der alten Gestalt hierzu nicht geeignet war (RGZ. Bd. 106 S. 238; WarnRspr. 1916 Nr. 289). Letzteres ist in dem in RGZ. Bd. 106 S. 238 entschiedenen Falle verneint worden, weil an dem bekannten Modell nur bestimmte Buchstaben und Zahlen angebracht worden waren, die lediglich ihrer Bedeutung als Schriftzeichen entsprechend sich an den menschlichen Geist wenden sollten, ohne räumlich in irgendeiner Weise in die Erscheinung zu treten. Das ist damals für unzureichend erachtet worden und daran ist festzuhalten. Die Entscheidung der vorliegenden Frage hängt deshalb davon ab, ob in der Ausbildung, die der Rücken der bekannten Mappe durch die Beklagte erfahren hat, eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung im Sinne von § 1 GebrMG. zu erblicken ist.

Dies wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß sich die auf dem Mappenrücken befindlichen Buchstaben oder Zahlen an den menschlichen Geist wenden. Das geschieht zunächst jedenfalls insoweit, als derjenige, der die Mappen benutzt, daraus entnehmen soll, welche Urkunde in jede einzelne Mappe zu legen ist. Doch ist dies für die vorliegende Erfindung, die sich auf die Ordnung der Mappen unter einander bezieht, wenn auch vorausgesetzt, so doch von nebensächlicher Bedeutung. Die Ordnung der nach dem Gebrauchsmuster der Beklagten ausgebildeten Mappen untereinander kann hergestellt und aufrechterhalten werden, wenn man sich ohne Be-

achtung der Buchstaben oder Zahlen allein nach den durch die Oblaten gebildeten Linien richtet. Freilich ist auch insoweit eine gewisse Tätigkeit des menschlichen Geistes vorausgesetzt, die durch die Linienzüge der Oblaten angeregt werden soll. Aber es würde zu weit gehen und sich aus dem Gesetz nicht rechtfertigen lassen, wenn man deswegen die Schuttfähigkeit verneinen wollte; denn naturgemäß erfordert jedes Gebrauchsmuster sinngemäßen Gebrauch, der nur durch den menschlichen Geist vermittelt werden kann. Diese Vermittlung wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr vorausgesetzt. Erforderlich ist nur, daß der Erfindungsgedanke auch räumlich in die Erscheinung tritt, sich in dem Modell verkörpert und nicht nur in Schriftzeichen äußert, die sich lediglich an den menschlichen Geist wenden sollen, wie es in dem in R.G.Z. Bd. 106 S. 238 entschiedenen Fall zutraf.

An einer räumlichen Verkörperung des Erfindungsgedankens fehlt es vorliegend nicht. Hierbei bedarf es keiner Stellungnahme zu der Streitfrage, ob Modell im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nur ein plastischer Gegenstand sein kann; denn die Mappe ist ein solcher. Es handelt sich vielmehr darum, ob sich die neue Gestaltung (Anordnung oder Vorrichtung) eines bekannten Modells für einen anderen Zweck gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes im Raume nach drei Richtungen hin darstellen muß oder ob es genügt, wenn dies auf einer ebenen Fläche geschieht. Das Gesetz bietet für eine Einschränkung in ersterem Sinne keinen Anhalt; es muß daher das letztere als hinreichend angesehen werden. Die zur Kennzeichnung der Haupt- und Untergruppen dienenden Oblaten stehen aber nach der Erfindung an bestimmten Stellen des Mappentüdens. Der Erfindungsgedanke tritt dadurch räumlich in die Erscheinung und ist insofern in einer den gesetzlichen Anforderungen hinreichenden Weise im Modell verkörpert. Darin liegt eine das Modell der Beflagten von den bisher üblichen Mappen unterscheidende neue Gestaltung.